

## UR\_GERICHTE 12/13 02 vom 25. April 2012

UR Obergericht, 2012-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_12\\_13\\_02](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_12_13_02)

FR: UR\_GERICHTE 12/13 02 du 25 avril 2012

IT: UR\_GERICHTE 12/13 02 del 25 aprile 2012

### Regeste

Zivilprozessrecht. Art. 148 Abs. 1 ZPO. Fristwiederherstellung. | Zivilprozessrecht. Art. 148 Abs. 1 ZPO. Fristwiederherstellung. Die Unterscheidung zwischen grobem und leichtem Verschulden ist gradueller Art und lässt sich nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilen. Das Gericht verfügt über einen erheblichen Ermessensspielraum. Die sorgfältige Erfassung und Prüfung eingehender, insbesondere mit eingeschriebener Post versandter Gerichtskorrespondenz und damit auch die vorliegend interessierende Prüfung der Einhaltung von Fristen für Eingaben an das Gericht gehört zu den Kernaufgaben eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin bzw. seines oder ihres Kanzleibetriebes. Das Verschulden der Parteivertretung (Anwalt) wird der Partei zugerechnet, desgleichen grundsätzlich auch das Verschulden einer Hilfsperson der Parteivertretung. Abweisung des Gesuches um Wiederherstellung der Frist für die Beschwerdeantwort.

### Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 25.04.2012 12/13 02 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 25.04.2012 12/13 02 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 25.04.2012 12/13 02

Zivilprozessrecht. Art. 148 Abs. 1 ZPO. Fristwiederherstellung. | Zivilprozessrecht. Art. 148 Abs. 1 ZPO. Fristwiederherstellung. Die Unterscheidung zwischen grobem und leichtem Verschulden ist gradueller Art und lässt sich nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilen. Das Gericht verfügt über einen erheblichen Ermessensspielraum. Die sorgfältige Erfassung und Prüfung eingehender, insbesondere mit eingeschriebener Post versandter Gerichtskorrespondenz und damit auch die vorliegend interessierende Prüfung der Einhaltung von Fristen für Eingaben an das Gericht gehört zu den Kernaufgaben eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin bzw. seines oder ihres Kanzleibetriebes. Das Verschulden der Parteivertretung (Anwalt) wird der Partei zugerechnet, desgleichen grundsätzlich auch das Verschulden einer Hilfsperson der Parteivertretung. Abweisung des Gesuches um Wiederherstellung der Frist für die Beschwerdeantwort.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.